

Beschluss

auf Wiederinkraftsetzung und Änderung des Beschlusses des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages über die Einführung der vorzeitigen Pensionierung «RETAVAL»

vom 8. August 2018

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen Art. 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die

Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung folgender Verbände:

- Walliser Verband der Landschaftsgärtner (WVLg);
- Walliser Verband der Elektro-Installationsunternehmen (WVEI);
- Association de la technique et de l'enveloppe du bâtiment (tec-bat);
- suissetec Oberwallis;
- Metaltec Valais/Wallis;
- Christliche Gewerkschaft
- Gewerkschaft SYNA
- Gewerkschaft UNIA

eingesehen die Veröffentlichungen des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung in den Amtsblättern des Kantons Wallis Nr. 20 vom 18. Mai 2018, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 4. Juli 2018;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erhoben wurden;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur;

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Beschluss vom 14. Oktober 2009 des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages über die Einführung der vorzeitigen Pensionierung «RETAVAL» ist wiederinkraft gesetzt und geändert, mit Ausnahme der in Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 18. Mai 2018.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis. Ausgenommen sind Landschaftsgärtnereien des Oberwallis.

Art. 3

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Heizungs-, Lüftungs- und Klimabetriebe, Landschaftsgärtnereien, Elektro-Installationsunternehmen, Spengler-, Dachdecker- und Sanitärinstallationsbetriebe und Metallbauunternehmen einerseits sowie für die qualifizierten, spezialisierten und nicht-qualifizierten, ständig oder gelegentlich in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, andererseits, ungeachtet der Art ihrer Entlohnung, mit Ausnahme der Selbständigerwerbenden, der Familienmitglieder des Betriebsinhabers, der Kaderangestellten, des Fach- und Verwaltungspersonals, sowie der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

¹ Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

1 Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 6

¹ Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2027.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. August 2018

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 10. September 2018.

Gesamtarbeitsvertrag über die Einführung der vorzeitigen Pensionierung „RETAVAL“

AENDERUNGEN

Art. 1 Ziff. 2 Geltungsbereich

2. Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages finden Anwendung auf die

- Heizungs-, Lüftungs- und Klimabetriebe
- Landschaftsgärtnereien
- Elektro-Installationsunternehmen
- Spengler-, Dachdecker- und Sanitärinstallationsbetriebe
- Metallbauunternehmen

einerseits

sowie auf die qualifizierten, spezialisierten und nicht-qualifizierten, ständig oder gelegentlich in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, andererseits, ungeachtet der Art ihrer Entlohnung.

Art. 2 Abs. 4 Zweck, Name und Gründung

4. Die Kasse RETAVAL untersteht den Bestimmungen von Art. 80 ff ZGB und jenen der Statuten. Die GAV der Metallbauunternehmen, der Heizungs-, Lüftungs und Klimabetriebe, der Spengler-, Dachdecker- und Sanitärinstallationsbetriebe, der Landschaftsgärtnereien sowie der Elektro-Installationsunternehmen des Kantons Wallis nehmen zur Anwendung ihres Vorpensionierungssystems Bezug auf den vorliegenden Vertrag.

Art. 5 Bst. b) Abs. 5 und Bst. b) Abs. 1 und 1 Minimale Mittel und Leistungen

b) Form der Leistungen

5. **Der Jahresbetrag der Vorpensionierungsrente wird auf der Grundlage des durchschnittlichen massgebenden Lohnes der drei letzten Jahre ermittelt, die dem Bezug der Vorpensionierung unmittelbar vorangehen. Er entspricht 75 % des massgebenden Lohnes, höchstens aber Fr. 54 000.-- pro Jahr.**

c) Anspruchsberechtigte

1. **Als Anspruchsberechtigter im Sinne des vorliegenden Reglements gilt der Versicherte, der die letzten 15 Jahre, die dem Bezug der Vorpensionierung unmittelbar vorangehen, in einem des vorliegenden GAV angeschlossenen Unternehmen tätig war.**
2. **Wenn der Versicherte unmittelbar vor dem Bezug der Vorpensionierung weniger als 15 Jahre in einem des vorliegenden GAV angeschlossenen Unternehmen tätig war, wird die gemäss Art. 5 b, Ziff. 5 vorgesehene Rente um 1/15 pro fehlendes Beitragsjahr gekürzt.**

Art. 10 Abs. 1 und 2 Dauer und Kündigung

1. Der vorliegende Vertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Er behält für eine Dauer von 10 Jahren Gültigkeit und läuft am 31. Dezember 2027 aus.

2. Jeder unterzeichnende Verband kann den vorliegenden Vertrag kündigen, der damit hinfällig wird. Die Kündigung muss per eingeschriebenen Brief mindestens drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres eingehen, erstmals per 31. Dezember 2027.

Sitten, im März 2018

Skala volle Renten		
Berechnungsgrundlage	volle Renten	
Durchschnittliches massgebendes Jahreseinkommen	75%	
	monatlich	jährlich
bis		
20'000	1'250	15'000
22'000	1'375	16'500
24'000	1'500	18'000
26'000	1'625	19'500
28'000	1'750	21'000
30'000	1'875	22'500
32'000	2'000	24'000
34'000	2'125	25'500
36'000	2'250	27'000
38'000	2'375	28'500
40'000	2'500	30'000
42'000	2'625	31'500
44'000	2'750	33'000
46'000	2'875	34'500
48'000	3'000	36'000
50'000	3'125	37'500
52'000	3'250	39'000
54'000	3'375	40'500
56'000	3'500	42'000
58'000	3'625	43'500
60'000	3'750	45'000
62'000	3'875	46'500
64'000	4'000	48'000
66'000	4'125	49'500
68'000	4'250	51'000
70'000	4'375	52'500
72'000	4'500	54'000
74'000	4'500	54'000
76'000	4'500	54'000
78'000	4'500	54'000
und mehr		

VERTRAGSPARTEIEN

Walliser Verband der Landschaftsgärtner (WVLg)

Der Präsident:
St. Lattion

Der Sekretär:
L. Christe

Walliser Verband der Elektro-Installationsunternehmen (WVEI)

Der Präsident:
Th. Salamin

Die Sekretärin:
Y. Felley

Association de la technique et de l'enveloppe du bâtiment (tec-bat)

Der Präsident:
P. Cordonier

Die Sekretärin:
A. Massy

suissetec Oberwallis

Der Präsident:
M. Gruber

Der Sekretär:
A. Pfammatter

Metaltec Valais/Wallis

Der Präsident:
St. Imhof R. Gruber

Der Sekretär:

Für die christliche Gewerkschaften (SYNA-SCIV)

C. Furrer

B. Tissières

J. Tscherrig

Für die Gewerkschaft UNIA

A. Ferrari

J. Morard

V. Alleva